

**Niedersächsischer Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
(Landesprüfungsamt)**

M 2

Bekanntmachung

**über die Termine und das Meldeverfahren zum
Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
nach dem Sommersemester 2025
für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen**

- schriftliche Prüfung -

I. Prüfungstermine

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbständigen Tätigkeit bedarf.

Die Prüfung wird fallbezogen, insbesondere durch Fallstudien, gestaltet.
Prüfungsgegenstand sind insbesondere

- die berufspraktischen Anforderungen an den Arzt,
- die wichtigsten Krankheitsbilder,
- fächerübergreifende und
- problemorientierte Fragestellungen.

Die Prüfung findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt. Sie dauert an allen drei Tagen jeweils fünf Stunden.

Die Anzahl der in der Aufsichtsarbeit im Antwort-Wahl-Verfahren zu bearbeitenden Fragen beträgt 320.

Die schriftliche Prüfung findet am

21., 22. und 23 Oktober 2025 statt.

II. Meldeformulare

Die vorgeschriebenen Antragsformulare auf Zulassung zu den Prüfungen liegen ab sofort im Landesprüfungsamt sowie im Studiendekanat/Prüfungsangelegenheiten vor Raum 1.D1 244 (gegenüber Aufzug C2/ Ebene 1) aus.

III. Meldetermin

Nach § 10 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) müssen die vollständigen Anträge bis

10. Juni 2025

dem Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) (Landesprüfungsamt), Postfach 44 66, 30044 Hannover, zugegangen sein.

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 1 bis 4 ÄApprO werden durch eine zusammenfassende Bescheinigung (Sammelbescheinigung) erbracht. Die Sammelbescheinigung wird durch das Studiendekanat der Universitätsmedizin Göttingen direkt an den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) weitergeleitet.

Nach dem Eingang des Antrages erhält jeder Prüfungsbewerber eine schriftliche Bestätigung, mit der zugleich die Bearbeitungsnummer für nachzureichende Nachweise mitgeteilt wird.

Als Nachreichtermin für Nachweise, die dem Antrag noch nicht beigefügt werden können, wird der **20. August 2025** festgelegt.

Verspätete Anträge:

Nach dem **10. Juni 2025** eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn

- a) ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis unverzüglich glaubhaft gemacht wird
- und
- b) der Stand des Prüfungsverfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers zulässt.

Der absolute Schlusstermin für verspätete Anträge liegt vier Wochen vor Beginn der Prüfungen. Später eingehende Anträge werden, unabhängig vom Grund der Verspätung und vom Stand des Verfahrens, nicht mehr berücksichtigt.

IV. Rücktritt

Zulassungsanträge können ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurückgenommen werden. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Prüfungsamtes möglich (§ 18 ÄApprO).

V. Zulassung und Ladung

Nach der Überprüfung der Zulassungsanträge erhält jeder Kandidat vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über seine Zulassung. Dieses Schreiben enthält bei positiver Entscheidung zugleich die Ladung zum Prüfungstermin. Jeder Prüfungsteilnehmer erhält zudem ein Merkblatt mit Hinweisen für die technische Bearbeitung der Prüfungsunterlagen. Außerdem werden die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Nachweise und Bescheinigungen - außer den Leistungsnachweisen - zurückgereicht.

Hannover, den 23. April 2025
Im Auftrag



Hollstein

